

Gebührensatzung über die Obdachlosenunterkünfte

vom 07. Februar 1991, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über Obdachlosenunterkünfte vom 22. November 2006.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die in eine Wohneinheit eingewiesenen Personen.
²Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

1. Die Benutzungsgebühr entsteht und ist fällig für den lfd. Monat am Tag der Einweisung, für die weiteren Monate jeweils am 1. des Monats.
2. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zu Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4

Gebührensätze

1. Die monatlichen Benutzungsgebühren für die nachstehend aufgeführten Obdachlosenunterkünfte werden je qm der zugewiesenen Wohnfläche wie folgt festgesetzt:
Benutzungsgebühr 2,50 Euro/m².
2. Gibt ein Bewohner, dem eine seiner wirtschaftlichen und familiären Situation angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht auf, so wird seine monatliche Benutzungsgebühr ab dem Tag der Nachweisung bis zur Räumung um 50 Prozent erhöht.
3. Die Kosten für Strom sind vom Bewohner zu tragen und direkt mit dem Stromversorgungsunternehmen abzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.